BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. BGB: Vorfälligkeitsentschädigung in einem "negativen" Zinsumfeld

Urteil vom 12.03.2024, Az: XI ZR 159/23

2. BGB: Beweislast für Autorisierung des Zahlungsvorgangs

Urteil vom 05.03.2024, Az: XI ZR 107/22

3. FamFG, ZPO: Fristversäumung durch bedürftigen Rechtsmittelführer

Beschluss vom 20.03.2024, Az: XII ZB 506/23

4. FamFG: Weiterverfolgung des Haftaufhebungsantrags als Feststellungsantrag

Beschluss vom 20.02.2024, Az: XIII ZB 42/21

5. FamFG: Verstoß gegen Beschleunigungsgebot

Beschluss vom 20.02.2024, Az: XIII ZB 29/22

Urteile und Beschlüsse:

1. BGB: Vorfälligkeitsentschädigung in einem "negativen" Zinsumfeld

Urteil vom 12.03.2024, Az: XI ZR 159/23

Zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung nach § 490 Abs. 2 Satz 3 BGB in einem "negativen" Zinsumfeld.

2. BGB: Beweislast für Autorisierung des Zahlungsvorgangs

Urteil vom 05.03.2024, Az: XI ZR 107/22

Macht der Zahler gegen den Zahlungsdienstleister einen Anspruch aus § 675u Satz 2 BGB in der vom 31. Oktober 2009 bis zum 12. Januar 2018 geltenden Fassung (im Folgenden: aF) geltend und ist die Autorisierung des in Rede stehenden Zahlungsvorgangs durch den Zahler streitig, trägt nach dem in § 675w BGB aF zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken der Zahlungsdienstleister die Beweislast für die Autorisierung, unabhängig davon, ob der Zahlungsvorgang auf dem Einsatz eines Zahlungs(authentifizierungs)instruments mit personalisierten Sicherheitsmerkmalen beruht.

3. FamFG, ZPO: Fristversäumung durch bedürftigen Rechtsmittelführer

Beschluss vom 20.03.2024, Az: XII ZB 506/23

a) Der verfahrenskostenhilfebedürftige Rechtsmittelführer ist auch dann unverschuldet an der rechtzeitigen Einlegung des Rechtsmittels gehindert, wenn er ein wegen bestehenden Anwaltszwangs unzulässiges persönliches Rechtsmittel eingelegt und dafür Verfahrenskostenhilfe beantragt hat. Das Rechtsmittelgericht hat auch in diesem Fall zunächst über die beantragte Verfahrenskostenhilfe zu entscheiden, bevor es das Rechtsmittel als unzulässig verwirft (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 10. Januar 2024 - XII ZB 510/23 MDR 2024, 391).

b) Zur Verpflichtung des Beschwerdegerichts, den Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass der von ihm gestellte Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für die Beschwerde unvollständig ist und er innerhalb der Beschwerdefrist eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem amtlichen Vordruck einreichen müsse (im Anschluss an BGH Beschluss vom 27. August 2019 - VI ZB 32/18 -FamRZ 2019, 2015).

4. FamFG: Weiterverfolgung des Haftaufhebungsantrags als Feststellungsantrag Beschluss vom 20.02.2024, Az: XIII ZB 42/21

Dem nach Erledigung als Feststellungsantrag weiterverfolgten Haftaufhebungsantrag steht nicht die materielle Rechtskraft der Entscheidung des Landgerichts über die Beschwerde gegen die Haftanordnung entgegen, wenn darin nicht über einen Feststellungsantrag entschieden wurde.

5. FamFG: Verstoß gegen Beschleunigungsgebot

Beschluss vom 20.02.2024, Az: XIII ZB 29/22

Ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot in Freiheitsentziehungssachen liegt nicht vor, wenn die Ausländerbehörde in der unzutreffenden Annahme, eine Abschiebung zu einem früheren Zeitpunkt durchführen zu können, obwohl diese (objektiv) von Anfang an nicht vor Ende der ursprünglichen Haftanordnung durchführbar war, zunächst eine objektiv zu kurze Haft beantragt und später deren Verlängerung erwirken muss.